

Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieses vertreten durch den Präsidenten des Umweltbundesamtes, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau

- Auftraggeber -

und

Institut für Sozialinnovation (ISInova e.V.)
Ceciliengärten 28
12159 Berlin

~~in Bietergemeinschaft mit
Philipps-Universität Marburg
Fachbereich Erziehungswissenschaften
Institut für Erziehungswissenschaft
Wilhelm-Röpke-Straße 6B
35032 Marburg~~

- Auftragnehmer -

schließen unter dem Geschäftszeichen: Z 6 – 90 855-3/56

und dem Förderkennzeichen: 3711 17 101

folgenden Forschungs- und Entwicklungsvertrag:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Laufzeit des Vertrages
- § 3 Vergütung
- § 4 Ausführung des Vertrages, fachliche Auflagen
- § 5 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen
- § 6 Datenschutz
- § 7 Sonstige Vereinbarungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag, Vertragsstrafe
- § 10 Gewährleistung und Haftung
- § 11 Geheimhaltung
- § 12 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Anlage A: Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU) Stand: Januar 2003

Anlage B: Merkblatt für Forschungsnehmer des Umweltbundesamtes: „Erstellung von Forschungsberichten in Word (Version 2003 und Version 2007)“

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt unter der Bezeichnung "Repräsentativumfrage zu Umweltbewusstsein und Umweltverhalten 2012" die in der Projektbeschreibung vom Mai 2011, übergeben mit Schreiben vom 19.05.2011 und im Angebot vom 20.06.2011 mit Ergänzungen vom 27.06.2011 und 28.06.2011 im Einzelnen beschriebene Aufgabe. Bei Widersprüchen zwischen Leistungsbeschreibung und Angebot ist die Leistungsbeschreibung maßgebend.
- (2) Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den anerkannten fachlichen Regeln der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen. Über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen kann sich der Auftraggeber jederzeit selbst oder durch unverzüglich zu erteilende Auskünfte des Auftragnehmers unterrichten.

§ 2

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am 15.07.2011 und endet am 31.10.2013.

§ 3

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Marktpreis gem. § 4 VO PR 30/53 einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Höhe von derzeit ~~19%~~ **7%**.

~~346.494,00 €~~ **311.554 €**

(i. W.: dreihundertsechszehntausendvierhundertvierundneunzig⁰⁰/₁₀₀ Euro).

dreihundert elftausend fünf hundert vierund fünfzig⁰⁰/₁₀₀ €

(2) Falls der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz den diesem Marktpreis in Absatz 1 zugrunde gelegten Satz wegen dessen Anhebung überschreitet, werden Auftraggeber und Auftragnehmer eine entsprechende Änderung des Marktpreises vereinbaren. Erreicht der tatsächlich zu zahlende Umsatzsteuersatz nicht den zugrunde gelegten Satz, so vermindert sich der Marktpreis entsprechend.

(3) Die Vergütung wird nach Leistungsfortschritt auf Anforderung wie folgt ausgezahlt:

Zum 31.8.2011

in Höhe von ~~20.000,00 €~~ 7.000,00 € ✓ 887

zum 30.09.2011

in Höhe von ~~20.000,00 €~~ 7.000,00 € ✓ 1022

nach Vorlage und Abnahme eines Kurzberichtes mit Berichterstattung zu Desktoprecherchen, Experteninterviews, Fokusgruppen und Ergebnissen zur Besprechungsrunde mit BMU und UBA (Arbeitspaket 1).

zum 20.11.2011

in Höhe von ~~20.000,00 €~~ 17.000,00 € ✓ 1306

nach Durchführung des Auftaktworkshops inklusive Vor- und Nachbereitung und Besprechungsrunde mit BMU und UBA (Arbeitspaket 1).

zum 31.03.2012

in Höhe von ~~20.000,00 €~~ 22.000,00 € ✓ 346

nach Vorlage der Ergebnisse zur Hypothesen-Entwicklung und Konstruktion Fragebogen sowie nach Durchführung eines internen Workshops (Arbeitspaket 2).

zum 31.05.2012

in Höhe von ~~20.000,00 €~~ 17.000,00 € ✓ 444

nach Fertigstellung der Gliederung und wesentlicher Argumentationslinien der Broschüre, der Vorstellung des Fragebogens als amtsöffentlicher UBA-Vortrag und Qualitätssicherung mit ZUMA-Experten (Arbeitspaket 2).

zum 31.08.2012

in Höhe von ~~110.000,00 €~~ 137.000,00 € ✓ 867

nach Fertigstellung und Übermittlung der Grundauszählung (Arbeitspaket 3).

zum 31.10.2012

in Höhe von ~~30.000,00 €~~ 22.000,00 € ✓ 1246

nach Vorlage der Textentwürfe der Broschüren (Arbeitspaket 3).

zum 31.01.2013 in Höhe von ~~50.000,00 €~~ 27.000,00 € ✓
nach Fertigstellung der Broschüre, Layout und Druck sowie Teilnahme an der Presse- 25
konferenz (Arbeitspaket 3).

zum 31.03.2013 in Höhe von ~~20.000,00 €~~ 17.000,00 €
nach der vertiefenden Datenauswertung, der gemeinsamen Besprechung zur Schluss-
berichtsgestaltung mit BMU und UBA und Dokumentation zur Beobachtung der
Rio+20-Folgediskussion (Arbeitspaket 4).

zum 30.06.2013 in Höhe von ~~20.000,00 €~~ 17.000,00 €
nach Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der zweiten Fokusgruppenrunde
(Arbeitspaket 4).

und
zum 31.10.2013 in Höhe von ~~36.494,00 €~~ 21.554,00 €
nach Fertigstellung und Abnahme des Abschlussberichts, Projektabschluss und Ab-
nahme der Gesamtleistung (Arbeitspaket 5).

Falls mit Projektbeschreibung nicht anders gefordert, soll der Nachweis zur Leistungs-
erbringung in Form von kurzen Berichten erfolgen.

Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein.

(4) Zahlungen werden geleistet auf

Kto.-Nr.: 6350 54 102

BLZ: 100 100 10

Name des Kreditinstituts: Postbank Berlin

(5) Durch die in Abs 1 genannte Vergütung sind alle mit der Erstellung des Werkes zu-
sammenhängenden Kosten sowie sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche des Auf-
tragnehmers abgegolten.

(6) Notwendige Überarbeitungen der Berichte, der Broschüre oder des Abschlussberichts
begründen bei unveränderter Aufgabenstellung keinen Anspruch auf eine zusätzliche
Vergütung.

§ 4

Ausführung des Vertrages, fachliche Auflagen

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber entsprechende Kurzberichte zur Leistungsdokumentation, die Broschüre mit einer Auflage von 5.000 Stück und einen abschließendem Abschlussbericht nach dem Muster der Anlage 1 der ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) zu erstatten. Die Broschüre in einer Auflage von 5.000 Stück soll bis spätestens Dezember 2012 in gedruckter Form vorliegen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Abschluss des Vorhabens, bis zum 31.10.2013 sein Arbeitsergebnis nebst einem Abschlussbericht in fünffacher gedruckter Ausfertigung einschließlich einer englischen und deutschen Kurzfassung (Umfang 10 Seiten) und Abstracts (1 bis 2 Seiten in englischer und deutscher Sprache) vorzulegen. Die Kurzfassungen sind in den Abschlussbericht zu integrieren. Der Entwurf zum Abschlussbericht ist dem Auftraggeber bis zum 30.09.2013 bereitzustellen und ist mit ihm abzustimmen.
Sofern der Auftraggeber nicht binnen 3 Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts fachliche Einwände schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, gilt der Abschlussbericht als abgenommen.
Der Abschlussbericht ist als Dokument-Datei in einem Word 2007 kompatiblen Format (bevorzugt .DOCX, alternativ auch .DOC) zu erstellen. Beim Verfassen im .DOC Format ist mindestens Word für Windows Version 6.0 ohne interne Versionierungsfunktion zu verwenden. Der Abschlussbericht ist entsprechend der Anlage 2 der ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) sowie dem beigefügten Merkblatt für Forschungsnehmer des Umweltbundesamtes: „Erstellung von Forschungsberichten in Word (Version 2003 oder Version 2007) (Anlage B dieses Vertrages) zur Barrierefreiheit gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) unter Verwendung der elektronisch übermittelten Formatvorlagedatei des Auftraggebers zu erstellen.
Für die Erstellung des Abschlussberichts in einer der beiden vorgegebenen Schrifttypen (Demos EF und Interstate) kann eine vom Auftragnehmer zu tragende einmalige Lizenzgebühr gegenüber dem Bezugsunternehmen fällig werden („Infoblatt für Forschungsnehmer des Umweltbundesamtes: Bezug Schriften“).

Dieser elektronische Abschlussbericht ist in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Endfassung jeweils der in § 7 (4) genannten fachlichen und verwaltungsmäßigen Vorhabensbegleitung zu übersenden.

- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Etwas Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.
- (4) Die Erfüllung des Vertrages stellen Auftraggeber und Auftragnehmer in einer gemeinsamen Schlussniederschrift fest.
- (5) Fachliche Auflagen
Es gelten die in der Projektbeschreibung unter dem Punkt II genannten Grundlinien des geplanten Vorgehens für die Arbeitspakete 1 bis 5.
Bei Bedarf behält sich der Auftraggeber weitere Auflagen vor.

§ 5

Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Der Auftraggeber hat gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Anhörung des Auftragnehmers das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 6

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (3) Die im Angebot bzw. der ggf. gesondert übersandten Eingabeliste enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 15 und 16 BDSG). Auftragnehmer werden gebeten, die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.

(4) "§ 4 Bundesdatenschutzgesetz"

Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass seine für dieses FuE-Vorhaben relevanten Daten und die Gesamtfördersumme in die Umweltforschungsdatenbank (UFORDAT) in ihren sämtlichen Versionen sowie Veröffentlichungen des Auftraggebers über Umweltforschung (z. B. Jahresbericht des Umweltbundesamtes) aufgenommen werden und damit öffentlich zugänglich sind.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

Die ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) werden wie folgt geändert und ergänzt:

(1) Sofern im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Anfragen des Auftragnehmers an Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden vorgesehen sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Bei Veröffentlichung des Ergebnisses ist an geeigneter Stelle folgender Hinweis aufzunehmen:

"Dieses Vorhaben wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des Umweltforschungsplanes - Förderkennzeichen 3711 17 101 erstellt und mit Bundesmitteln finanziert."

(3) Die im Rahmen dieses F+E-Vorhabens verwendete, vom Auftragnehmer selbst ermittelte relevante und wesentliche Literatur ist zu dokumentieren.

Zur Unterstützung des Auftragnehmers bei der Durchführung des Vorhabens stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Recherchen aus den UBA/UMPLIS-Datenbanken zum Thema des Vorhabens zur Verfügung. Die darin nachgewiesenen Veröffentlichungen sollen bei der Durchführung des Vorhabens Berücksichtigung finden. Sofern vom Auftragnehmer während der Laufzeit weitere Recherchen im Zusammenhang mit dem Vorhaben für erforderlich gehalten werden, stehen die Datenbanken dem Auftragnehmer direkt unter <http://doku.uba.de/doku> oder über den Fachbegleiter zur Verfügung.

- (4) Herr Dr. Wehrspau (Tel.-Nr.: (0340) 2103 – 2165) ist mit der fachlichen und Herr Brinkmann (Tel.-Nr.: (0340) 2103 - 2661) mit der verwaltungsmäßigen Begleitung des Vorhabens beauftragt. Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter können nur vom Referat Z 6 (verwaltungsmäßige Begleitung) abgegeben werden.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt werden, wahrnehmen kann.

§ 8

Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung, ganz oder teilweise, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich abzuliefern oder vorzustellen.
- (3) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt für die Vergütung § 21 Abs. 4 ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages). Im Übrigen gilt § 649 BGB.

§ 9

Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag, Vertragsstrafe

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinn von § 7 Nr. 5 c bis e VOL/A – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB- vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Absatz 1 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgibt oder anstatt dieser Wertersatz leistet.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt.

- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des Absatz 1, höchstens jedoch 10 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Gewährleistung und Haftung

- (1) Entsprechen die Leistungen nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Werk innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf der Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß § 634a BGB, § 28 Abs. 1 und 3 ABFE-BMU (Anlage A dieses Vertrages) mit der Maßgabe, dass die Gewähr bzw. Haftung für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist übernommen wird.
- (3) Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers auch gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Werkvertrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

§ 11

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Geheimnisse Verschwiegenheit bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- (3) Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Handakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

§ 12

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Ergänzend finden in folgender Reihenfolge Anwendung:

- die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU/Stand: Jan. 2003),
- Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie
- die gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Verwaltungssitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

Dessau-Roßlau, den 14. Juli 2011
Umweltbundesamt
Im Auftrag



Jakob Gross

Berlin, den 12. 8. 2011



J. Rückert-John

Institut für Sozialinnovation e.V.
Ceciliengärten 28
12159 Berlin
Telefon & Fax +49 700 ISINOVA-1